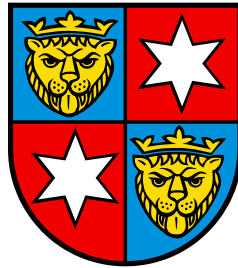


ORTSBÜRGERGEMEINDE SPREITENBACH



Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

2022



Die Ortsbürgergemeinde Spreitenbach erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG), § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (ObüG) vom 22. Dezember 1992 und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 das nachfolgende

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Spreitenbach

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts.
- 2 Das Ortsbürgerrecht wird erworben
 - von Gesetzes wegen
 - durch Wiedereinbürgerung
 - durch entgeltliche oder unentgeltliche Einbürgerung
 - durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
- 3 Der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb des Ortsbürgerrechts auf Grund eines Gesuches erstreckt sich auf die gesuchstellenden Personen und deren minderjährige Kinder.
- 4 Ortsbürgerin oder Ortsbürger kann nur werden, wer bereits das Gemeindebürgerrecht von Spreitenbach besitzt oder vorgängig erwirbt.

§ 2 Aufnahme

- 1 Personen, die Spreitenbach als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung entgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie:
 - das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Spreitenbach besitzen,
 - seit mindestens 15 Jahren Wohnsitz in Spreitenbach haben,
 - bei Einreichung des Gesuches mindestens 3 Jahre ununterbrochen in Spreitenbach wohnhaft sind,
 - nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.
- 2 Seinen finanziellen Verpflichtungen ist nachgekommen, wer alle fälligen Steuern bezahlt hat und keine Betreibungsregistereinträge hat.



§ 3 Unentgeltliche Aufnahme

- 1 Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Ortsbürgerkommission Personen, die sich für das Gemeinwesen verdient gemacht haben, von der Gebühr befreien. In diesem Fall werden die bereits geleisteten Gebühren zurückerstattet.
- 2 Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht haben ferner:
 - a) Ehegatten von Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern;
 - b) wer durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat;
 - c) Nachkommen von Ortsbürgern.
- 3 Für die in die Einbürgerung einbezogenen minderjährigen Kinder wird keine Abgabe erhoben.
- 4 Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann an Personen, die sich für die Einwohnergemeinde Spreitenbach und deren Bevölkerung, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, mit deren Zustimmung unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 5 Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist an keine anderen Voraussetzungen gebunden.

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- 1 Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind samt Beilagen dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
- 2 Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein.
- 3 Der Gemeinderat unterbreitet anschliessend der Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
- 4 Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht unterliegen keinem Referendum (§ 8 Abs. 2 OBüG).



§ 5 Gebühren

- 1 Die Gebühren für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht betragen
 - a) CHF 500.00 für Einzelpersonen
 - b) CHF 750.00 für Ehepaare
- 2 Die Gebühren werden mit der Gesuchseinreichung fällig und werden bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs nicht zurückerstattet.

§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Gesuche werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.
- 2 Dieses Reglement ersetzt alle diesbezüglichen älteren Gemeindeerlasse, insbesondere das Reglement über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht 2002 vom 12. November 2002.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. November 2022 in Kraft.

J:\2022\Gemeinderat\Kommissionen\Ortsbürgerkommission\Ortsbürgerkommission, Sitzung Nr. 4, vom 08.09.2022\Entwurf Reglement zur Aufnahme ins Ortsbürgerrecht 2022.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
Markus Mötteli

Die Gemeindeschreiber-Stv.
Tanja Peric